

Laibacher Zeitung.

N^o 271.

Donnerstag am 26. November

1857.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 1 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 20 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insetionskämpel pr. 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. 30 kr. für 3 Mal, 1 fl. 10 kr. für 2 Mal und 50 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insetionskämpels).

Amlicher Theil.

Aus Anlaß des durch die Explosion eines Pulverthurmes in der Stadt und Bundesfestung Mainz stattgefundenen Unglückes haben Se. k. k. Apostolische Majestät an den Minister des Innern folgendes Allerhöchstes Handbillet allergnädigt zu erlassen geruht:

„Lieber Freiherr v. Bach! Das große Unglück, welches die Stadt und Bundesfestung Mainz durch die am 18. d. M. stattgefundenen Explosion eines Pulverthurmes getroffen hat, veranlaßt Mich, die so oft bewährte mildthätige Mitwirkung Meiner Unterthanen in Anspruch zu nehmen, um den durch dieses beklagenswerthe Ereigniß Betroffenen eine ergiebige und schnelle Unterstützung zu verschaffen.

„In dieser Absicht finde Ich anzuordnen, daß in allen Kronländern durch die Landesbehörden Subskriptionen und Sammlungen für die in Mainz Verunglückten eröffnet und die erforderlichen Einleitungen hierzu unverweilt getroffen werden.

„Zugleich sind die Erzbischöfe und Bischöfe Meines Reiches, dann die Vorstände der übrigen Religionen bekenntnisse in Meinem Namen einzuladen, von ihrem Standpunkte aus Beitrags-Sammlungen einzuleiten und wirksam zu beleben. Sie haben das Nöthige sogleich zu verfügen, daß die eingehenden Gelder gesammelt und schleunigst an Meinen Minister des Aeußern zur Beförderung an den Ort ihrer Bestimmung geleitet werden.

Wien, 23. November 1857.

Franz Joseph m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben zwanzig Tausend Gulden und Ihre Majestät die Kaiserin zwei Tausend Gulden aus Allerhöchsthren Privatkassen als Beitrag für die durch die Pulver-Explosion in Mainz Verunglückten allergnädigt zu bestimmen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstunterzeichnetem Diplome den Obersten und Kommandanten des Tiroler Kaiser-Jäger-Regiments, Friedrich v. Halloy, in den Freiherrnstand des österreichischen Kaiserreiches allergnädigt zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung ad. 21. November d. J. den Oedenburger Landesgerichts-Präsidenten Paul von Högyessy zum Präsidenten des Ober-Landesgerichtes in Oedenburg allergnädigt zu ernennen geruht.

Der Finanzminister hat im neuen Organismus der fünf Finanzprokuratoren in Ungarn die Finanzräthe in Pesth, Dr. Nikolaus v. Rehorovszky und Dr. Andreas Pawlik, den Finanzrath in Großwardein, Jakob Ohgyi, und den Finanzprokurators-Adjunkten in Pesth, Johann Stangl, zu Finanzräthen bei der Finanzprokuratur in Pesth; den Finanzrath in Oedenburg, Dr. August Solen v. Gschmeidler, zum Finanzrath bei der Finanzprokuratur in Oedenburg; den Berggrath und Justizreferenten in Schemnitz, Michael v. Szepessy, und den Finanzprokurators-Adjunkten in Preßburg, Dr. Theodor Woslaček, zu Finanzräthen bei der Finanzprokuratur in Preßburg; den Finanzrath in Preßburg, Eugen v. Zarečky, zum Finanzrath bei der Finanzprokuratur in Kaschau und den provisorischen Finanzprokurators-Adjunkten in Kaschau, Friedrich v. Zóob, zum Finanzrath bei der Finanzprokuratur in Großwardein ernannt; endlich dem Finanzprokurators-Adjunkten in Großwardein, Ignaz Ócziqb, eine Finanzrathsstelle bei der Finanzprokuratur in Temesvar verliehen.

Von dem k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum Notar für den Sprengel des k. k. Landesgerichtes Laibach, mit dem Amtesitze in Adelsberg, ernannte Johann Ritter

v. Höffern-Saalfeld den vorgeschriebenen Eid am 20. Oktober 1857 abgelegt hat, und daß demnach derselbe zur Ausübung seines Amtes befähigt sei. Graz am 11. November 1857.

Die k. k. steier. illyr. k. k. Finanz-Landes-Direktion hat den in Verfügbarkeit befindlichen Zoll-Einnehmer Anton Rosenkranz zum provisorischen Einnehmer und den Zoll-Einnehmer zu St. Georgen in Kroatien, Moriz Stransky, zum provisorischen Kontrolleur bei dem k. k. Zoll- und Salzverwaltungsamte in Bolosca ernannt.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. Oktober 1857.

(Schluß.)

§. 106. Kommt kein Uebereinkommen zu Stande, so hat die Lokalkommission mit Zuziehung der ihr beigegebenen Sachverständigen nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, und mit Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 28—32 des Patentgesetzes, jene Theile des mit dem abzulösenden Nutzungsrechte belasteten Grundes zu bezeichnen, aus denen mit Rücksicht auf die Interessen der Landeskultur und den Hauptwirtschaftsbetrieb sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, das Entgelt auszumitteln, und die sohin behufs der Feststellung des abzutretenden Flächenmaßes nach Vorschrift des §. 28 des Patentgesetzes zu bewerthen wären.

§. 107. Ueber diese vorläufige Ermittlung des Objectes (§. 106 der Instruktion) hat die Lokalkommission die vorzuladenden Parteien mit ihren Erinnerungen zu vernehmen und denselben, in soweit sie begründet befunden werden, durch entsprechende Abänderungen Folge zu geben. Sodann sind die Parteien aufzufordern, den Werth des abzutretenden Grundes durch Uebereinkommen festzustellen, und falls dieß nicht erzielt wird, weiter anzuweisen, nach §. 63 der Instruktion die Sachverständigen zu ernennen, welche nach Vorschrift des §. 28 des Patentgesetzes den Werth des abzutretenden Grundes nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit, also nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden durchschnittlichen Naturalertrages, festzustellen und dabei nach §. 29 des Patentgesetzes jene Grundlasten in Anschlag zu bringen haben, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden Grunde haftend bleiben, oder aus Rücksichten der Bewirthschaftung neu eingeräumt werden müssen.

§. 108. Der gleiche Vorgang ist auch in allen jenen Fällen zu beobachten, wenn nach zulässig erkannter Ablösung gemeinschaftlicher Besitz- und Benützungrechte die Theilung von Grund und Boden stattzufinden hat.

§. 109. Die Lokalkommission hat, auf Grund der über das Object des abzutretenden oder zu theilenden Grundes und des durch die Sachverständigen ermittelten Werthes desselben, den Ablösungs- oder Theilungsplan unter Beachtung der §§. 29—32 des Patentgesetzes mit Zuziehung der Sachverständigen derart zu entwerfen, daß mit Zugrundelegung der darin enthaltenen Abtretungs- und Theilungsmodalitäten nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses zur Mappirung, lokalen Absonderung, Vermarkung und zur Vornahme aller Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern und Steuerakten geschritten werden kann.

§. 110. Die Lokalkommission hat den vorzuladenden Parteien den Ablösungs- oder Theilungsplan mitzutheilen und zu erörtern, die Erinnerungen derselben, insofern sie weder gegen bereits durch Vergleich oder Erkenntniß feststehende Punkte, noch gegen den Werthbefund des abzutretenden oder zu theilenden Grundes gerichtet sind, zu Protokoll zu nehmen, berücksichtigungswürdigen Wünschen durch entsprechende Abänderungen Folge zu geben und sohin die Verhandlung abzuschließen.

§. 111. Die Lokalkommission hat die zum Zwecke der Feststellung aller näheren Bestimmungen des Ab-

lösungs- oder Regulierungserkenntnisses gepflogenen Verhandlungen nach deren Abschluß ungesäumt sammt allen Bezugsakten und mit ihren Anträgen der Landeskommission zur Entscheidung vorzulegen.

§. 112. Die Landeskommission prüft den Regulierungsakt und die Ablösungsverhandlung, veranlaßt nöthig erachtete Erhebungen, Gutachten anderer Sachverständigen, oder sonstige Ergänzungen, und befähigt oder modifizirt die Regulierungsurkunde nach §. 15 des Patentgesetzes, oder schöpft nach §. 24 desselben das Ablösungserkenntniß, mit Beobachtung der Vorschrift des §. 37 des Patentgesetzes wegen Bestimmung des Zeitpunktes der beginnenden Wirksamkeit der Regulierung oder Ablösung und wegen allfälliger Festsetzung eines mittlerewilligen Provisoriums.

§. 113. Die Landeskommission veranlaßt auch, wenn es zur Vervollständigung oder Berichtigung ihres Erkenntnisses auf Ablösung von Grund und Boden notwendig wird, auf Kosten der Parteien die Verfassung der Mappe durch einen beeideten Ingenieur für jedes Exemplar ihres Erkenntnisses.

§. 114. Die Landeskommission hat die festgestellte Regulierungsurkunde oder das Ablösungserkenntniß den Parteien nach Vorschrift des §. 80 der Instruktion zu intimiren, die in Folge fruchtlos verstreichen der Berufungsfrist eingetretene Rechtskraft den Parteien von Amtswegen nachträglich bekannt zu geben und auf deren Verlangen auf der Regulierungsurkunde oder dem Ablösungserkenntnisse zu bestätigen.

Dritter Abschnitt.

Von der Vollstreckung und Durchführung der festgestellten Ablösung oder Regulierung und von Feststellung von Provisorien.

§. 115. Die in der rechtskräftigen Regulierungsurkunde festgesetzten Bestimmungen des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses u. s. w. des Nutzungsrechtes treten mit dem darin festgesetzten Zeitpunkte in Wirksamkeit. Sie haben die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse und beziehungsweise Vergleiche und sind gleich diesen auf Verlangen der Parteien zu vollstrecken.

§. 116. Zu dem Exekutionsverfahren ist in den Fällen, wenn der mit dem regulirten Nutzungsrechte belastete Grund und Boden im Sinne des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 Waldgrund ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die politische Behörde, in allen anderen Fällen aber der Zivilrichter kompetent, welchem die Realjurisdiktion über den mit dem regulirten Nutzungsrechte belasteten Grund und Boden zusteht.

§. 117. Ist der Ablösung gegen Zahlung des Ablösungskapitals, entweder im baren Gelde oder in für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigten Schuldverschreibungen stattgegeben worden, so muß der Verpflichtete bei Intimation des rechtskräftigen Ablösungserkenntnisses stets angewiesen werden, innerhalb des darin nach Vorschrift des §. 14 des Patentgesetzes festgesetzten Zeitpunktes die Zahlung bei dem Depositenamte des namentlich zu bezeichnenden Realgerichtes, welchem die bezugsberechtigten Realitäten unterliegen, um so gewisser zu leisten und sich mit dem Depositenamte bei der Landeskommission auszuweisen, widrigens die Amtshandlung nach Bestimmung unter B. 2. b. im §. 14 des Patentgesetzes eingeleitet werden würde.

§. 118. Die Realgerichte haben bei der Ausfolgung der depositirten Ablösungskapitalien, welche gebührenfrei zu erfolgen sind, die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren (§. 32 des Patentgesetzes).

§. 119. Wird innerhalb der im Ablösungserkenntnisse festgestellten Frist der Nachweis über die geschehene Zahlung des Ablösungskapitals durch Vorlage des Depositenamtes der Landeskommission nicht geliefert, so hat dieselbe von Amtswegen nach Vorschrift des §. 14, B. 2. b. des Patentgesetzes die Frage, ob die Ablösung durch Abtretung von Grund und

Boden im Sinne des §. 5 lit. a des Patentgesetzes zulässig sei, nach den Bestimmungen dieser Instruktion erheben zu lassen und zu entscheiden, und im Falle der erkannten Zulässigkeit ein neues Ablösungskenntnis zu schöpfen, im Falle der Unzulässigkeit aber die Exekution auf Zahlung des Ablösungskapitals durch den Zivilrichter zu veranlassen.

§. 120. Findet die Ablösung durch Abtretung oder Theilung von Grund und Boden Statt, so hat die Landeskommission gleichzeitig mit der Intimirung des darüber geschlossenen Vergleiches oder der eingetretenen Rechtskraft des dießfälligen Erkenntnisses (§. 114 der Instruktion) die Eileitung zu treffen, daß die nothwendigen Grenzbeschreibungen und Vermarkungen unter ihrer Leitung durch Sachverständige auf Kosten der Parteien vorgenommen werden.

Zu diesen Amtshandlungen sind die Parteien beizuziehen und mit ihren Erinnerungen zu hören und das aufgenommene Grenzbeschreibungs- und Vermarkungs-Instrument ist der Landeskommission vorzulegen.

§. 121. Die Landeskommission hat jene Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern und Steuerakten u. s. w., welche zur Herstellung vollständiger Ordnung und Evidenz nothwendig erscheinen, mit genauer Beachtung der im §. 32 des Patentgesetzes enthaltenen Bestimmungen festzustellen und wegen des Vollzuges die nöthigen Aufträge und Ersuchsschreiben an die Lokalkommission und die Gerichts- und Steuerbehörden zu erlassen.

§. 122. Wird die Abtretung von Grund und Boden vom dem bisherigen Besitzer verweigert und ist daher eine Besitzergreifung nothwendig, so ist das dießfällige Erkenntnis durch den Realrichter zu vollstrecken.

§. 123. In allen Fällen, in welchen der Beginn der Wirksamkeit der Regulirung oder Ablösung dringend ist, insbesondere, wenn der bereits gefährdete übliche Hauptwirtschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes, oder zu besorgende überwiegende Nachteile der Landeskultur überhaupt und der Forstkultur insbesondere, eine schnelle vorzuziehende Verfügung erheischt, während dem baldigen Abschlusse der Verhandlung und dem Inslebentreten der Regulirung oder Ablösung nicht sogleich zu beseitigende Hindernisse, insbesondere Streitigkeiten über das Eigenthum des belasteten Grundes, über Beschaffenheit und Umfang des Nuzungsrechtes u. s. w. entgegenstehen, hat die Landeskommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen.

§. 124. Wenn die Lokalkommission selbst die Feststellung eines Provisoriums für unerlässlich erachtet, oder wenn dieselbe von der Landeskommission hiermit beauftragt wird, so ist darüber eine selbstständige Verhandlung mit Zuziehung aller Interessenten einzuleiten, welche die möglichste Klarstellung

- a) des faktischen und rechtmäßigen Besitzes;
- b) der der Nothwendigkeit eines Provisoriums begründenden Thatumstände und
- c) aller Bestimmungen und Verfügungen, welche das Provisorium zu bilden hätten, umfassen und anstreben muß.

Hiebei sind die Bestimmungen des ersten Abschnittes des zweiten Hauptstückes dieser Instruktion zu beachten.

§. 125. Die Lokalkommission hat den über ein zu treffendes Provisorium aufgenommenen Verhandlungsakt ungekürzt mit ihren gutachtlichen Anträgen der Landeskommission vorzulegen, welche darüber entscheidet.

Berufungen gegen Provisorien haben keine aufschiebende Wirkung.

Drittes Hauptstück.

Von den Beschwerden und Rekursen.

§. 126. Gegen alle Verfügungen und Vorgänge der Lokalkommission, durch welche sich die Parteien beschwert erachten, kann von denselben bei der Landeskommission Beschwerde geführt werden.

Diese Beschwerden sind entweder mündlich oder schriftlich bei der Lokalkommission anzubringen, oder ist die Beschwerdeschrift unmittelbar an die Landeskommission einzusenden; sie haben aber nie eine aufschiebende Wirkung.

§. 127. Die Lokalkommission hat die bei ihr angebrachten Beschwerden, insofern sie denselben nicht Folge zu geben findet, der Landeskommission ungekürzt mit ihren gutachtlichen Anträgen vorzulegen.

§. 128. Die Landeskommission wird über die an sie gelangten Beschwerden, falls sie dieselben erheblich findet, entweder die Lokalkommission um ihre gutachtliche Aeußerung vernehmen, oder in besonders wichtigen und dringenden dieselbe durch einen abgeordneten Kommissär am Sitze der Lokalkommission untersuchen lassen.

Unerheblich befundene Beschwerden sind der Lokalkommission mit den geeigneten Weisungen hinabzugeben.

§. 129. Die von der Landeskommission über

Beschwerden gegen Verfügungen und Vorgänge der Lokalkommission gefällten Entscheidungen sind den Parteien durch die Lokalkommission bekannt zu geben.

Beschwerden gegen dießfällige Entscheidungen der Landeskommission können nur vereint mit dem gegen eine Merital-Entscheidung der Landeskommission an das Ministerium gerichteten Rekurse angebracht werden.

§. 130. Gegen alle meritalen Entscheidungen der Landeskommission kann in der unüberschreitbaren, vom Zustellungstage an zu berechnenden Frist von sechs Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Jeder Rekurs muß in zwei Exemplaren, wovon eines der Gegenpartei zuzustellen sein wird, innerhalb der Präklusivfrist bei der Landeskommission überreicht werden, welche ihre Entscheidung, wenn nach Ablauf der Frist kein Rekurs ihr vorliegt, als rechtskräftig anzusehen und darnach weiter vorzugehen hat.

§. 131. Die Landeskommission hat jeden rechtzeitig überreichten Rekurs sammt allen Verhandlungsakten durch gutachtlichen Bericht mit thunlichster Beschleunigung dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

§. 132. Das Ministerium des Innern schöpft seine Entscheidungen über alle jene Rekurspunkte, über welche die Landeskommission, nach Vorschrift des §. 34 des Patentgesetzes, verstärkt durch landeskürftliche Richter, zu entscheiden hat, mit Zuziehung von Räten des obersten Gerichtshofes. Diese Entscheidungen des Ministeriums des Innern sind endgiltig.

§. 133. Die endgiltigen Entscheidungen des Ministeriums des Innern werden der Landeskommission unter Rückschluß der Verhandlungsakten bekannt gegeben, welche sie in derselben Art, wie es für ihre eigenen Erkenntnisse angeordnet ist (§. 80 der Instruktion), den Parteien zu intimiren hat.

Nichlamtscher Theil.

Laibach, 24. November.

Die Gerüchte, welche in Paris über die Aufregung in den Donaufürstenthümern verbreitet sind, haben nicht verfehlt, einen peinigen Eindruck zu machen. Sie mögen, was die Okkupation durch die Pforte betrifft, übertrieben sein, gleichwohl ist es auffallend, daß sie von dem offiziellen „Pays“ besprochen worden, und man vermuthet, daß sie nur zum Vorwand gebraucht werde, um das nöthig gewordene „Recht“ in Vollzug zu bringen. Zu diesen Gerüchten gesellt sich nun die Auffsehen erregende Mission des Staatsministers Fould nach London, welcher nicht nur finanzielle, sondern auch politische, namentlich die Donaufürstenthümerfrage berührende Zwecke zu Grunde liegen sollen, was man daraus abnehmen will, daß Herr Fould vor seiner Abreise eine Konferenz mit dem Grafen Walowski hatte. Indes ist es sicher anzunehmen, daß der gegenwärtige Zustand, bald seine Erledigung finde. Man ist zu der Ueberzeugung geneigt, die bereits gemeldete administrative Union, welche in Compiegne beraten und als Folge der dortigen Beschlüsse die Fould'sche Sendung betrachtet wird, sei definitiv angenommen.

Das Manifest der ehemaligen Mehrheit der belgischen Kammer ist von den Meritalen Blättern unter der Ueberschrift: „An die Wähler,“ veröffentlicht worden. Der Inhalt läßt sich in drei Theile sondern: 1) Die Vertheidigung des Wohlthätigkeitsgesetzes. 2) Die Versicherung, die Rechte habe die Absicht gehabt, dem Rathe des Königs zufolge das Gesetz fallen zu lassen, und 3) die Anklage gegen das neue Cabinet, der Majorität durch die frühe Auflösung der Kammer die Gelegenheit abgeschnitten zu haben, das Land von dieser Absicht in Kenntniß zu setzen. Was den ersten Punkt betrifft, so werden so ziemlich die alten Argumente wieder hervorgebracht. Der zweite Punkt ist nur ein Versuch, sich zu entschuldigen; die Rechte möchte sich gern vor der Unpopularität retten, in welche sie durch die Vertheidigung des Wohlthätigkeitsgesetzes gefallen ist. Der dritte Theil ist sinnlos. Wie man diesem Kabinete zumuthen kann, es sollte seinen bestetzten Gegnern Zeit und Gelegenheit geben, das Land auf's Neue in Aufregung zu setzen, ist nicht zu begreifen.

Die Analyse einer neuen dänischen Denkschrift, welche den verschiedenen diplomatischen Agenten an den europäischen Höfen zugegangen ist, erhielt die „Independance belge“ aus Paris: Das Kopenhagener Cabinet faßt die Beschwerden des Herzogthums Holstein unter zwei Hauptgesichtspunkten zusammen und antwortet erstens auf die „ungerechte Behandlung“, worüber Holstein sich in Betreff der seit dem 31. März 1853 angeordneten Trennung der gemeinschaftlichen Einnahmen von den besonderen beschwerte; zweitens auf die weiteren „Beeinträchtigungen“, indem Holstein in den letzten Jahren beträchtliche außerordentliche Abgaben in die Gesamtkasse habe zahlen müssen. Die dänische Regierung erklärt, daß sie mit Staunen und Genugthuung zugleich vernehme, wie die holsteinische Opposition den Stand der Dinge vor 1848 als das Muster einer geregelten und billigen Berthei-

lung der Staatslasten zwischen den verschiedenen Theilen der „dänischen Monarchie bezeichnet, — zumal sich vor 1848 die holsteinische Opposition noch lauter als heute über die Ungerechtigkeit beklagt habe, womit Holstein in finanzieller Hinsicht behandelt worden. Die dänische Regierung glaubt sich zu der Hoffnung berechtigt, daß die von ihr befolgte Vertheilung der gemeinsamen und besonderen Lasten jeder Klage über ungerechte Behandlung um so mehr Schwere gebieten werde, als sie die Autonomie der verschiedenen Landestheile mit Ausnahme der Fälle, wo eine vollständige Einheit in allen Theilen des Reiches hergestellt wurde, bestehen ließ. Schließlich erklärt die Regierung, daß die Finanzverwaltung stets Alles aufgebieten habe, um alle Theile gleich gerecht und billig zu behandeln; doch sei sie in den letzten Jahren auf so viele und so hartnäckige Schwierigkeiten gestoßen, daß an einem vollständigen Erfolge, dieselben zu überwinden, fast verzweifelt werden müsse; aber Holstein habe sich am wenigsten zu beklagen.

Hoffentlich wird der deutsche Bund den starrköpfigen Dänen begreiflich machen, was unter „gerecht und billig“ zu verstehen ist.

Oesterreich.

Wien, 24. Nov. Das von der heutigen „Wiener Ztg.“ gebrachte Allerhöchste Handschreiben Sr. k. k. Apostolischen Majestät ist ein neuer Beweis der großmüthigen Theilnahme, welche das Herz unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn erfüllt, ein laut sprechendes Zeichen, das weit über die Grenzen des Reiches hinaus seinen Wiederhall finden wird. Die gräßliche Zerstörung, welche eine deutsche Stadt betroffen hat, die Tausenden unserer Landeskinde zur gastlichen Stätte und noch dient, ist eine so allgemeine Kalamität, daß es in diesem Augenblicke kaum einen würdigeren Gegenstand für den so oft und glänzend bewährten Wohlthätigkeitsfinn aller Völker unseres großen und schönen Kaiserstaates geben kann. Sämmtliche Ständeklassen werden sich beeifern, dem erhebenden Beispiele Ihrer k. k. Majestäten zu folgen; sie werden den wohlbegründeten Ruf Oesterreichs, Gemüthlichkeit durch eine großherzig gemeinsame Handlung bethätigen und der Impuls, der sich hier geltend machen wird, dürfte nicht verfehlen, im ganzen weiten Europa nachzuwirken. Es handelt sich um ein Werk der Menschlichkeit und christlichen Liebe, dem Hoch und Niedrig, Reich und Arm nach Maßgabe der Kräfte, Alle aber mit tiefgerührtem Herzen sich zuversichtlich anschließen werden.

Unter dem Titel „Wiener-Eisenbahnzeitung“ ist das 1. Monatsheft eines Zentralorganes für Eisenbahn- und Dampfschiffahrt von Leopold Kasner im Verlage der P. P. Machitaristen erschienen. Dieses gemeinnützige Unternehmen ist zunächst aus dem Grunde auf Oesterreich beschränkt, um stets Neues und vollkommen Neues bringen zu können, wodurch jedes Heft etwas Ganzes enthält. Die vorliegende erste Publikation zeichnet sich außer der Neuheit der Daten auch dadurch aus, daß es ein richtiges Verzeichniß aller von Wien ausgehenden Gesellschaftswägen bringt. Das Format ist zweckmäßig, die Ausstattung sehr gefällig. Dem reisenden und geschäftstreibenden Publikum Oesterreichs wird das Unternehmen jedenfalls sehr zu Statten kommen, und verdient des billigen Preises wegen — 10 kr. per Heft — allerwärts empfohlen zu werden.

Triest, 21. Nov. Triest ist eine durch kosmopolitische Elemente zur Geltung gekommene Stadt; muß es daher nicht auffallen, daß es in derselben gesellschaftliche Vereine gibt, aus welchen die Israeliten, die einen achtbaren, wohlhabenden, gebildeten Theil unserer Bevölkerung ausmachen, ausgeschlossen sind? Der Israelite kann in Triest Alles werden: Großhändler, Hausbesitzer, Gemeinderath, Direktor von Wohlthätigkeits- und andern Anstalten, mit einem Worte, er steht auf gleichem Fuße mit den andern Einwohnern der Stadt, nur eines kann er nicht sein: Mitglied des sogenannten alten Casino (Casino vecchio) und des deutschen Casino (Casino tedesco), Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Maximilian hat bei den Einladungen zu seinen Wintersoirées keine konfessionellen Beschränkungen walten lassen, wie alle unsere Statthalter zu keiner Zeit es gethan haben. Wäre es also nicht an der Zeit, zu wünschen, daß zur Ehre unserer Stadt der besprochenen Ausschließung bald ein Ende gemacht werde? (Wand.)

Deutschland.

Mainz, 20. November. Jetzt erst, nachdem die fürchterliche Aufregung, die sich der ganzen Stadt bemächtigt, ruhiger Ueberlegung Platz gemacht, wird es klar, wie ungeheuer der durch die vorgestrigte Explosion angerichtete Schaden, wie groß die Zahl der ihr zum Opfer gefallen Menschenleben und der mehr oder minder erheblich Verwundeten ist. Es mag einen Begriff von der Entsetzlichkeit der Explosion geben, wenn wir sagen, daß ihre Erschütterungen bis Bingen und Worms ganz deutlich wahrge-

nommen, daß in dem mehr als zwei Stunden ent- fernten Walluf (am jenseitigen Ufer) eine sehr bedeu- tende Menge Fünferscheiben zertrümmert wurden. Die neuen Spaziergänge vor der Stadt sind mit Steinen von den zertrümmerten Mauern wie besät; darunter werden zwei Kolosse angestaut, deren einer 4 Fuß in's Gevierte, mindestens an 40 Zentner, ein ande- rer von 4 Fuß Länge, eben so viel Breite und 18 Zoll Höhe sicher über 10 Ztr. wiegt.

Eine große Menge solcher Steine drang zerstö- rend in Gebäude aller Gegenden der Stadt ein und richtete fürchterliche Verheerungen an Tödtungen und Verwundungen an. Ein mächtiger Granit von 25 Zentner Schwere drang durch das Dach eines der Krüzer'schen Häuser auf dem Ballplaz, schlug durch die Böden der oberen Stagen durch und blieb auf dem Boden des ersten Stockes liegen. Ein anderer Stein fuhr durch das große, schöne Haus eines ho- hen Beamten und verwundete denselben. Eine ganze Reihe mehr oder minder stattlicher Gebäude ist so zerstört, daß sie jedenfalls von Grund aus wieder aufgebaut werden müssen. In den meisten Häusern sind Thüren, Fenster, Spiegel, andere Möbel und die Vorhänge zerstört.

Aus der ganzen Umgegend, aus Wiesbaden, Frankfurt, Darmstadt, Worms, Bingen, ja selbst von Speyer, Ludwigshafen und Mannheim sind Tau- sende von Fremden hier eingetroffen; sie werden in ihre Heimat den Eindruck des schauerlichen Anblickes mitnehmen und gewiß nicht ermangeln, den Geist der Mildbthätigkeit anzufachen. Es thut wahrlich noth! Nach zuverlässigen Mittheilungen beträgt die Zahl der ganz zerstörten Häuser 57, die theilweise zerstört, von denen meistens die Dächer zerschmettert sind, 64. Außerdem ist, wie wir bereits gemeldet, kein Haus in der Stadt unbeschädigt.

Die „Ep. Z.“ erhält von gut unterrichteter Seite die Mittheilung, daß nach einer amtlichen Erhebung das Militär bei der Katastrophe vom 18. d. folgende Verluste hatte: 11 Tödt, 26 Schwerverwundete, 248 Leichtverwundete, 6 Tödt Pferde; bis gestern Abend zählte man Seitens der Zivilbevölkerung 17 Tödt; die Zahl der verwundeten Zivilisten ist noch nicht genau ermittelt, dürfte jedoch wohl 300 errei- chen. Die Räumungsarbeiten werden mit größtem Eifer fortgesetzt. Besonders werden die mit beispiel- loser Hingebung geleisteten Dienste der preussischen Pioniere hervorgehoben; eine Abtheilung dieser Mann- schaften rettete in der Nacht von vorgestern auf gestern aus den Trümmern eines eingestürzten Hauses auf wun- derbare Weise ein altes Mütterchen. Im Augenblicke der Katastrophe befand sich der österreichische Platz- hauptmann Magal mit seiner Gemalin und seinen beiden Töchtern auf einem Spaziergange auf dem Glacis, dem Thurm am Gauthore gegenüber; nie- derstürzende Steine erschlugen des Hauptmanns Frau und Töchter, er selbst blieb unverfehrt. Nach vor- läufiger Schätzung beläuft sich der durch die Explo- sion angerichtete Schaden auf 2 Millionen Gulden; bei detaillirter Erhebung dürfte sich aber eine noch weit bedeutendere Summe herausstellen.

Als Referent des holslein-lauenburg'schen Ausschusses der Bundesversammlung ist der Bevoll- mächtigte Baierns gewählt. Derselbe ist beauftragt, auf Grund der Beratungen des Ausschusses einen Bericht abzufassen. Nach Feststellung dieses Berichtes im Ausschusse wird derselbe der Bundesversammlung vorgelegt, wobei die Berichterstattung gleichfalls durch den bairischen Bevollmächtigten erfolgen wird.

In der Bundestagsitzung vom 19. d. M. er- stattete der für die Verfassungsangelegenheit der Her- zogthümer Holslein und Lauenburg niedergesetzte Aus- schuß Vortrag, und in Uebereinstimmung mit dem gestellten Antrage beschloß die Versammlung, die Vor- stellung der Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, betreffend den Schutz der verfassungsmä- ßigen und vertragmäßigen Rechte und Verhältnisse des Herzogthums, der königlich dänischen, herzoglich holslein- und lauenburg'schen Regierung durch Ver- mittlung ihres Herrn Gesandten mitzutheilen, und es dabei deren eigenem Ermessen anheimzugeben, ob und inwiefern sie eine Aeußerung über deren Inhalt, zum Behufe entsprechender Würdigung und Berücksichtigung bei der durch die österreichisch-preussische Mittheilung und den hannoverschen Antrag vom 29. Oktober l. J. veranlaßten näheren gemeinschaftlichen Erwägung und Beschlußnahme hinsichtlich der Verfassungsange- legenheit der Herzogthümer Holslein und Lauenburg, an die Bundesversammlung gelangen zu lassen für angemessen erachte.

Italienische Staaten.

Zwischen dem römischen Stuhle und der Re- gierung von Modena ist eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, welche eine vollständige Trennung der kirchlichen und staatlichen Güter zum Zweck hat.

Schweiz.

Zürich, 20. Nov. Von dem Dronsfreit, der eine Zeitlang so heftig die Gemüther bewegte, ist jetzt

nicht im Geringsten die Rede mehr. Die Arbeiten für die Bahn nehmen überall ungestört ihren Fort- gang; die Expropriationen, wo sie nöthig sind, wer- den ohne Schwierigkeiten vorgenommen. Die Regie- rung des Kantons Waadt weigerte sich zwar in star- rer Konsequenzreiterei, die Expropriationsentschädigungs- Gelder anzunehmen. Der Bundesrath hat aber ein- fach den Kassier des eidgenössischen Postamtes zu Lau- sanne mit der Empfangnahme beauftragt, und auch diese Angelegenheit ist in Ordnung. Die Schweizer sind in der Lösung von derartigen Konflikten außeror- dentlich praktisch.

Frankreich.

Paris, 20. November. Es verbreitete sich heute hier das Gerücht, daß der Pulverthurm in Bayonne in die Luft geflogen sei und in einem Theile der Stadt bedeutende Verheerungen angerich- tet habe.

Der Staatsminister Fould ist am 19. d. nach London abgereist. An der Börse versicherte man, Herr Fould habe eine finanzielle Mission in London. Dieselbe bestehe darin, sich mit der dortigen Bank wegen gewisser Maßregeln zu verstehen und zu ver- anlassen, daß die französischen Renten in London um- geschrieben werden können, welchen Vortheil man dann auch natürlich den Konsols in Paris gestatten würde. Nach einer anderen Version hätte die Mis- sion des Herrn Fould auch einen politischen Zweck mit Bezug auf die Donaufürstenthümer-Frage.

Großbritannien.

London, 20. Nov. Ein zweiter Versuch, den „Leviathan“ wenn nicht gerade vom Stapel zu las- sen, doch näher an's Flußufer vorzuschieben, ist ge- schiehen vollständig mißlungen. Sehr Wenige, selbst von denen, die in der Nähe der Werfte eingekerkert sind, wußten, daß überhaupt sobald ein neuer Ver- such gemacht werden sollte und außer dem Arbeiter- Personale waren daher nur wenige Zuschauer zur Stelle. Die Maschinerie war so ziemlich dieselbe, wie beim ersten Versuche, mit dem alleinigen Unter- schiede, daß sie alle auf festem Boden standen, daß die Unterlagen und die hydraulischen Apparate ver- stärkt worden waren. Um 1 Uhr begannen diese ihre Arbeit, aber das Pfahlwerk, gegen das sie sich stemmten, brach unter dem ungeheuren Gegendruck zusammen, und gleichzeitig riß eine der stärksten Ket- ten, an welcher das Schiff vorwärts gezogen werden sollte. Die Arbeit mußte sofort eingestellt werden. Der Kolos hatte sich auch nicht um ein Haar breit vorwärts bewegt und man wird neue Maschinenkräfte combiniren müssen, um zum Ziele zu gelangen.

London, 21. Nov. Aus New-York wird berichtet: Allgemeine Besserung, günstigere Ausweise der Banken, diese nehmen wieder Zweimonatwechsel; Kurs auf London 109.

Donaufürstenthümer.

Aus Bukarest erhält die „B. B. Z.“ die Nachricht, daß sich auf Anlaß einer von Rosetti dem walachischen Divan vorgelesenen revolutionären Adresse an den moldau'schen Divan, im walachischen Di- van eine Opposition gegen die revolutionäre Partei unter der Führung von A. Goleesco gebildet hat.

Tagsneuigkeiten.

Aus Brixen, 19. November wird geschrie- ben: Vor einigen Tagen kam Herr Olivieri mit vier Negermädchen hier an, die er sämmtlich bei den Ter- tiarinnen unterbrachte, mit dem Versprechen, nach ei- nigen Monaten wiederzukehren, und ein Paar davon nach Baiern zu führen. Von den sechshalbundert Negermädchen, die er bis jetzt losgekauft und in Klöstern untergebracht hatte, sind schon gegen 100 ge- storben, und zwar die Meisten in Italien und im südlichen Frankreich.

Prag, 20. November. Gestern wurde, wie die „Bohemia“ meldet, in einer Steingutwarennieder- lage nächst dem Pulverthurm am hellen Tage ein Raubmordanschlag mit unerhörter Frechheit verübt. In der Zeit zwischen 11 und 12 Uhr Mittags, eben als eine k. k. Militärabtheilung mit der Musikbande von der Königshofer Gasse aus marschirte, trat ein Mann in den obengenannten Laden, und verlangte von der daselbst anwesenden Frau einen Rocktopf, welchen sie auch sofort zu holen beabsichtigte. In dem Momente aber, wo die Frau nach dem Geschirre langte, sprang der angebliche Käufer mit einem Saße auf dieselbe

los, faßte sie beim Halse, warf sie zum Boden, und knielte sie mit einer solchen Gewalt, daß ihr das Blut aus Mund und Nase floss, und die arme Frau ohne einen Lebenshauch von sich zu geben, gräßlich verstümmelt dalag. Nachdem der Raubmörder seine grauenhafte That vollbracht hatte, nahm er aus ei- nem Schranke eine hölzerne Kasse, worin sich ein Betrag von 40 bis 50 fl. C. M. befand, mit sich fort. Erst eine halbe Stunde nach der blutigen That kam der Gatte der Unglücklichen in den Laden, worauf er, als er voll Entsetzen seine Frau bewußtlos da liegen sah, sogleich ärztliche Hilfe herbeiholen ließ, die lei- der in diesem Falle Wunderbares leisten muß, wenn der Unglücklichen das Leben gerettet werden soll; die- selbe befand sich, wie es heißt, im fünften Monate der Schwangerschaft.

Das Dunkel, welches die Mumie von Chosy- le-Roy umgab, ist jetzt gehoben. Ein Bewohner des Ortes ist vor dem Polizeikommissär erschienen und hat die Erklärung abgegeben, er habe von seinem Neffen, Herrn Passot, der Schiffskapitän des jetzt im Anwerpener Hafen liegenden „Parabyba“ sei, einen Brief erhalten, worin derselbe, durch die Zeitungsar- tikel aufmerksam gemacht, seinem Oheim schrieb, die fragliche Leiche rühre aus einer Salpeterhöhle in Peru her, wo dieselbe gefunden worden, und sei durch Ver- mittlung eines Freundes an Herrn Mayre gesandt worden. Das Faß, welches die Mumie enthält, trug allerdings die Adresse: „An Herrn Mayre zu Chosy- le-Roy“, der Name war aber so schlecht geschrieben, daß die Einen „Matru“, die Anderen „Mayeux“ la- sen, und da sich im Orte kein Bewohner des einen oder anderen Namens fand, so ward das Faß in den Gepäcksaal gestellt, wo dann die schauerliche Entdeckung erfolgte. So berichtet das „Droit.“

Telegraphische Depeschen.

Verona, 23. Novbr. Da die Preise auf dem Seidenmarke im fortwährenden Sinken begriffen sind, so werden sehr wenig Geschäfte gemacht, auch die minder günstigen Nachrichten von Lyon und St. Etienne wirken entmutigend. Getreide ist im Ueberflusse vorhanden und die Geschäfte beschränken sich auf den Konsum.

Frankfurt, 23. Nov. Die Militärkom- mission des Bundes hat einen besonderen Ausschuß, betreffend die Mainzer Katastrophe, niedergesetzt. Der Großherzog von Hessen ist nach Mainz gereist.

Hamburg, 23. November. Die Kaufmann- schaft hat ein Hilfscomité gebildet. Der Fond beträgt 10 Millionen; sofortiger Einschuß 10 Prozent.

Rom, 20. Nov. Der Herzog von Rignano ist zum Regierungskommissär für die Eisenbahnen im Kirchenstaate ernannt worden.

Paris, 23. Nov. Gerüchtweise verlautet, daß der Bankbarvorrath gegen vorige Woche um 3 Mil- lionen zugenommen habe.

Paris, 24. Nov. Der „Moniteur“ bringt die Ernennung des älteren Dupin zum Generalprokura- tor am Kassationshofe, eine Stelle, die derselbe che- mals bekleidete. Der Rechtsanwalt Chais d'Estange ist zum Generalprokurator am kaiserlichen Gerichts- hofe in Paris ernannt.

Getreid- Durchschnitte- Preise
in Laibach am 25. November 1857.

Ein Wiener Mæßen	Marktpreise		Magazins- Preise	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	4	18	4	16
Korn	3	—	3	21 1/2
Halbfrucht	—	—	3	27 1/2
Gerste	—	—	3	8 1/2
Hirse	—	—	2	28
Heiden	—	—	2	58
Hafer	—	—	3	14 1/2
Rufuruz	—	—	—	—

Theater.

Samstag, den 28. d. M., zum Vortheile des Gesang-Komikers Adolf Th. Rainz, zum ersten Male: „Der Gang ins Irrenhaus“, Posse in 1 Akt von Herzenskron. — Hierauf folgt: „Dra- matisches Durcheinander“, Quodlibet mit Gesang und Tanz. — Zum Schluß: Große humo- ristische Vorlesung in der Manier und Maske des M. G. Saphir.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Tag	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Bar. Lin. auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaum.	Wind	Witterung	Niederschlag binnen 24 Stunden in Pariser Linien
24. November	6 Uhr Morg.	326.32	- 5.2 Gr.	O. still	Nebel	0.23
	2 " Nachm.	325.42	+ 3.6 "	SW. schwach	trübe	
	10 " Abd.	326.01	+ 5.4 "	SW. schwach	trübe	
25. "	6 Uhr Morg.	326.21	+ 6.7 Gr.	SW. schwach	trübe	0.00
	2 " Nachm.	325.76	+ 8.4 "	W. mittelm.	bewölkt	
	10 " Abd.	325.03	+ 5.8 "	W. schwach	bewölkt	

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener Zeitung.
Wien 24. November, Mittags 1 Uhr.

In Folge ungünstiger Finanzberichte aus London und schlechtere Notierungen von anderen Plätzen war das Effekten-Geschäft nach allen Richtungen matt. — Devisen begehrt und höher.

National-Anlehen zu 5%	82 1/2 — 82 3/4
Anlehen v. J. 1851 S. B. zu 5%	92 — 93
Lomb. Venet. Anlehen zu 5%	95 — 95 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	80 1/2 — 80 3/4
deto " 4 1/2%	70 — 70 1/2
deto " 4%	63 — 63 1/2
deto " 3%	50 — 50 1/2
deto " 2 1/2%	40 1/2 — 40 3/4
deto " 1%	16 — 16 1/2
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. zu 5%	96 —
Debenburger detto detto " 5%	95 —
Besther detto detto " 4%	95 —
Malländer detto detto " 4%	94 —
Grundentl.-Oblig. N. West. zu 5%	88 — 88 1/2
deto Ungarn " 5%	78 1/2 — 79 1/2
deto Galizien " 5%	78 1/2 — 78 1/2
deto der übrigen Kreisl. zu 5%	86 — 87
Bank-Obligationen zu 2 1/2%	62 — 63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	317 — 318
deto " 1839	136 1/2 — 136 3/4
deto " 1854 zu 4%	107 1/2 — 108
Gomo Rentcheine	16 1/2 — 16 3/4
Galizische Pfandbriefe zu 4%	80 — 81
Nordbahn-Prior.-Oblig. zu 5%	84 — 84 1/2
Gloggnitzer detto " 5%	80 — 81
Donau-Dampfsch.-Oblig. " 5%	85 — 85 1/2
Kloyd detto (in Silber) " 5%	87 — 88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Frank. pr. Stück	109 — 110
Aktien der Nationalbank	972 — 973
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/2 — 99 3/4
Aktien der österr. Kredit-Anstalt	192 1/2 — 192 3/4
" " N. West. Ges. m. p. G. f. E. f. E.	115 1/2 — 116
" " Budweis-Linz-Gmündner-Eisenbahn	233 — 234
" " Nordbahn	172 1/2
" " Staats-Eisenb.-Gesellschaft zu 500 Frank.	270 1/2 — 271
" " Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pSt. Einzahlung	100 — 100 1/2
" " Süd-Norddeutsche Verbindungs-Bahn	97 1/2 — 97 3/4
" " Theiß-Bahn	100 — 100 1/2
" " Lomb.-Venet. Eisenbahn	229 1/2 — 230
" " Kaiser Franz Josef Orientbahn	184 — 184 1/2
" " Triester Lese	104 — 104 1/2
" " Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft	525 — 526
" " detto 13. Emission	99 — 99 1/2
" " des Kloyd	335 — 340
" " der Besther Kettenb.-Gesellschaft	59 — 69
" " Wiener Dampfsm.-Gesellschaft	70 — 71
" " Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19 — 20
" " detto 2. Emiss. m. Priorität	29 — 30
" " Gherhazy 40 fl. Lese	82 — 82 1/2
" " Windischgrätz	27 — 27 1/2
" " Balbstein	27 1/2 — 28
" " Reglewich	14 1/2 — 14 3/4
" " Salm	41 1/2 — 42
" " St. Genois	38 1/2 — 39
" " Valsky	38 1/2 — 38 3/4
" " Glary	38 1/2 — 39

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspapiere vom 25. November 1857.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pSt. fl. in G.W.	80 7/8
deto aus der National-Anleihe zu 5 " in G.W.	83
deto " " " 4 1/2 " " " " " " " "	70 1/4
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 100 fl.	136 7/8
" " " " " " " " " " " " " "	108
Grundentlastungs-Obligationen von Ungarn, Kroatien, Slavonien und vom Temeser Banat zu 5%	79 1/2
Grundentlastungs-Obligationen von Galizien und Siebenbürgen 5%	78 1/8 fl. in G.W.
Bank-Aktien pr. Stück	972 fl. in G.W.
Escompte-Aktien von Nieder-Oesterreich für 500 fl.	581 1/4 fl. in G.W.
Aktien der österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. pr. St.	194 fl. in G.W.
Aktien der k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl., voll eingezahlt mit Ratenzahlung	273 fl. in G.W.
Aktien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn getrennt zu 10 fl. G.W.	1745 fl. in G.W.
Aktien der Budweis-Linz-Gmündner-Bahn zu 250 fl. G.W.	233 fl. in G.W.
Aktien der Elisabeth-Westbahn zu 200 fl.	200 1/2 fl. in G.W.
Aktien der süd-norddeutschen-Verbindungsbahn zu 200 fl.	197 fl. in G.W.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G.W.	526 fl. in G.W.
Orientbahn	185 fl. in G.W.

Wechsel-Kurs vom 25. November 1857.

Augsburg, für 100 fl. Curr., Guld.	109	Bf.	lfo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. fudd. Vereinswähr. im 24 1/2 fl. Auf. Guld.	107 5/8	3	Monat
Hamburg, für 100 Mark Banco, Guld.	80	Bf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	10.35	3	Monat.
Mailand, für 300 österr. Lire, Guld.	106 1/2	2	Monat.
Paris, für 300 Francs, Guld.	126	Bf.	2 Monat.
Venedig, für 300 österr. Lire, Guld.	105 7/8	Bf.	2 Monat.
Bukarest, für 1 Guld. Para	261	31	E. Sicht
Konstantinopel, für 1 Gulden Para	460	31	E. Sicht
K. k. vollw. Münz-Dukaten, Agio	11 3/4		

Gold- und Silber-Kurse vom 24. November 1857.

	Geld.	Ware.
Kais. Münz-Dukaten Agio	11 1/2	11 5/8
dto. Rand- dto.	11 3/8	11 1/2

	Agio	Geld.	Ware.
Gold al marco	"	"	"
Napoleon's-or	"	8.28	8.29
Souverain's-or	"	14.28	14.30
Friedrich's-or	"	8.50	8.52
Leuis's-or	"	8.40	8.42
Engl. Sovereignes	"	10.42	10.44
Russische Imperiale	"	8.44	8.45
Silber-Agio	"	8 1/2	8 3/4
" Coupons	"	8 1/2	8 3/4
Thaler Preussisch-Currant	"	1.35	1.35 1/2

Eisenbahn-Fahrordnung

von Wien nach Triest.

	Abfahrt		Ankunft	
	Uhr	Min.	Uhr	Min.
Gilzug Nr. 2:				
von Wien	6	10		
" Graz	12	20		
" Laibach	6	—		
in Triest	—	—	10	35
Personenzug Nr. 4:				
von Wien	8	40		
" Graz	4	53		
" Laibach	12	16		
in Triest	—	—	6	—
Personenzug Nr. 6:				
von Wien	8	40		
" Graz	5	20		
" Laibach	1	5		
in Triest	—	—	6	50
Gilzug Nr. 1:				
von Triest	11	—		
" Laibach	3	42		
" Graz	9	49		
in Wien	—	—	4	10
Personenzug Nr. 3:				
von Triest	5	20		
" Laibach	11	17		
" Graz	8	10		
in Wien	—	—	5	25
Personenzug Nr. 5:				
von Triest	6	10		
" Laibach	12	11		
" Graz	8	37		
in Wien	—	—	5	50

Anzeige

der hier angekommenen Fremden.

Den 25. November 1857.

Hr. Graf Nugent, k. k. Major, von Benedig.
— Hr. v. Sponar, k. k. Telegraphen-Inspektor, von Triest. — Hr. Graf Auersperg, Gutsbesitzer, von Thurn am Hardt. — Hr. Walther, Ingenieur, von Adelsberg. — Hr. Streinlechner, Privatier, von Wien. — Hr. Lenagnolo, Grundbesitzer, von Udine.

3. 724. a (1) Nr. 6959.

Kundmachung

Am 3. Dezember d. J. Vormittag um 11 Uhr wird hieramts die Lizitation zur Verpachtung der beiden städtischen Eisgruben am Fahrmarktplatze und im Garten des Zivilspitals an der Wienerstraße abgehalten werden, wozu zu erscheinen Unternehmungslustige eingeladen sind.
Stadtmagistrat Laibach am 24. November 1857.

3. 2074. (1)

Ludwig Knafl,

Maier,

Schüler des königlichen Hofmalers in München, empfiehlt sich den verehrten Kunstfreunden mit lebensgroßen Porträts in Del.
Wohnt im Postgebäude, Malitsch'schen Hause, zweiten Stock.

3. 1828. (12)

Anzeige.

Mittels welcher bekannt gemacht wird, daß der echte Schneebergs-Kräuter-Allop für Brust- und Lungenkranke sich fortwährend im frischen Zustande in nachstehenden Depot's befindet, als: in Laibach bei Johann Krashovich; zu Neustadt in Krain bei Dom. Rizzoli, Apotheker; in Gmünd bei Joh. Marocutti; in Wippach bei Jos. L. Dollenz; in Idria bei J. Grilz; in Villach bei Andreas Jerlach. Preis per Flasche 1 fl. 12 kr.

3. 1894. (3)

Im Verlage von M. Benedikt erschien, und sind in Ign. v. Kleinmayr & F. Bamberg's Buchhandlung vorrätzig:

Illustrierter Kalender für die gebildete Frauenwelt auf das Jahr 1858.

Redigirt von Franz Steinebach.

7. Jahrgang.

8. Wien steif broschirt. 36 kr.

Wiener Spatzvogel.

Romisch-illustrirter, humoristisch-satyrischer Jux-Kalender für das Jahr 1858.

Redigirt von Franz Ulimayer.

5. Jahrgang.

8. Broschirt. 16 kr.

Ferner sind daselbst zu haben:

Austria, österr. Universalkalender. Herausgegeben von Dr. R. Hornstein. Wien 1 fl. 40 kr.

Dorfmeister A., Privat-, Geschäfts- und Auskunfts-Kalender. Wien. 24 kr.

Familienkalender, illustrirter. Leipzig. 16 kr.

Faustkalender, illustrirter. Mit 1 Titelbild und vielen Holzschnitten. Wien, 1 fl.

Glückselig's Schreibkalender für Dichter, Advokaten etc. Eger. 1 fl.

Geschäfts- und Schreibkalender. Separat-Abdruck aus der Austria. Wien. 20 kr.

Haas, Dr. C., Schreib- und Notiz-Kalender für Oesterreich, zum Gebrauche für Land- und Forstwirthe. Linz. 1 fl.

Horn W. O., „Die Spinnstube.“ Ein Volksbuch mit Illustrationen. Frankfurt. 45 kr.

Jarisch, Dr. J. A., Illustrirter kathol. Volkskalender. Mit Illustrationen. Wien. 30 kr.

Jurende's vaterländischer Pilger. Mit Stahlstich und Prämie. Wien. 1 fl. 36 kr.

Kalender für den Berg- und Hüttenmann. Leipzig. 2 fl. 40 kr.

Kalender, illustrirter, für die gebildete Frauenwelt mit Illustrationen. Wien. 36 kr.

Krakauer Schreibkalend. Wien. 24 kr.

Krippenkalender. Wien. 40 kr.

Littrow R. v., Kalender für alle Stände.

Mit einer Sternkarte. Wien. 42 kr.

Nieritz, G., deutscher Volkskalender. Mit Stahlstich und vielen Holzschnitten. Leipzig. 36 kr.

Nitz C. Th., evangelischer Familienkalender. Mit Holzschnitten. Wien. 30 kr.

Schreibkalender, neuester Grazer, für Advokaten, Notare, Amtsobersteher, Kaufleute etc.

Groz. 48 kr.

Steffens, K., Volkskalender. Mit Stahlstichen. Leipzig. 48 kr.

Sternkalender für Katholiken von S. Brunner. Wien. 16 kr.

Sophie M. G., humoristisch-satyrischer Volks-Kalender. Mit Illustrationen. Wien. 40 kr.

Trewendts deutscher Volkskalender. Mit 8 Stahlstichen. Breslau. 40 kr.

Ulimayer Fz., Wiener Spatzvogel. Romisch-illustrirter, humoristisch-satyrischer Juxkalender. Mit vielen komischen Bildern. Wien. 16 kr.

Volks- und Wirthschafts-Kalender. Herausgegeben vom Vereine zur Verbreitung von Druckschriften für Volksbildung. Mit 2 Karten und Holzschnitten. Wien. 20 kr.

Vogel's Volkskalender. Mit 100 Holzschnitten. Wien. 36 kr.

Volkskalender des Figaro. Humoristischen Inhalts. Mit Illustrationen. Wien. 30 kr.

Volkskalender, neuer illustrirter, für Oesterreich, von Menk Dittmarsch. Mit Stahlstichen und Holzschnitten und einer großen Stahlstich-Prämie. Wien. 48 kr.

Volkskalender, österreichischer. Mit vielen Illustrationen. Wien. 36 kr.

Weber's Volkskalender. Leipzig. 48 kr.

Sowie eine reiche Auswahl von Wand- und Taschenkalendarern.